

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1997/3/4 B2080/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1997

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §33

VfGG §34

Leitsatz

Zurückweisung eines gegen die Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags durch den Verfassungsgerichtshof gerichteten Antrags auf Überprüfung des diesem Beschluß zugrundeliegenden Rechtsstandpunkts; kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. 1. Nach Zustellung des hg. Beschlusses vom 26. November 1996, B2080/96-7, mit dem ein Antrag des Einschreiters auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zwecks Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Wirtschaftskammer Österreich vom 28. Februar 1996 abgewiesen wurde, weil der ihm unterlaufene Rechtsirrtum kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis sei, das nach den §§33 und 35 Abs1 VerfGG iVm §146 Abs1 Satz 1 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen würde, richtete der Einschreiter mit Schriftsatz vom 7. Jänner 1997 an den Verfassungsgerichtshof den Antrag, den seinem Beschluß vom 26. November 1996 zugrundeliegenden Rechtsstandpunkt zu überprüfen.

2. Der Antrag ist unzulässig.

Gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, demnach auch gegen seine Beschlüsse, ist kein Rechtsmittel zulässig (vgl. zB VfSlg. 11216/1987, 11355/1987, 11798/1988, VfGH 17.6.1996, B1181/96); vielmehr sind seine Entscheidungen endgültig, soweit sie nicht Gegenstand eines Antrages nach §33 oder §34 VerfGG sind, was hier nicht zutrifft.

Der Antrag des Einschreiters ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

3. Dieser Beschluß konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Wiedereinsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B2080.1996

Dokumentnummer

JFT_10029696_96B02080_3_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at